

Das Praxissemester – Kernstück der Lehrerbildungsreform 2011 – hat sich bewährt und wird von Lehramtsstudierenden, die es absolviert haben, „sehr positiv“ eingeschätzt. Zu diesem Fazit kommt ein vom Schulministerium in Auftrag gegebener Evaluationsbericht, der auf den Ergebnissen einer landesweiten Studierendenbefragung beruht.

Schule NRW, Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Beilage November 2016

<https://broschueren.nordrheinwestfalendirekt.de/herunterladen/der/datei/beitrag-schule-nrw-11-2016-praxissemester-pdf/vom/das-praxissemester-auf-dem-pruefstand-zur-evaluation-des-praxissemesters-in-nordrhein-westfalen/vom/msw/2326>

Im Detail fällt die Beurteilung differenzierter aus:

Vor allem, was die unterschiedlichen Lernorte Hochschule, Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung (ZfSL) und Schule betrifft. In dem Evaluationsbericht zur Studierendenbefragung des Wissenschaftsteams um Prof. Dr. Kerstin Göbel, Bildungswissenschaftlerin an der Universität Duisburg-Essen, heißt es:

„Der Lernort Schule wird sehr positiv, der Lernort Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung (ZfSL) positiv wahrgenommen. Die Bewertung des Lernorts Hochschule durch die Studierenden war dagegen eher gemischt. (...) Entsprechend wird ein zentrales Ziel des Praxissemesters, die Verbindung von Theorie und Praxis als Gegenstand der eigenen Professionalisierung wahrzunehmen, bisher nur zum Teil eingelöst.“

[https://www.gew-nrw.de/fileadmin/user\\_upload/Mein\\_Bildungsbereich\\_PDFs/Studium\\_PDFs/MSW-Universita\\_\\_ten-NRW-Abschlussbericht-Evaluation-Praxissemester.pdf](https://www.gew-nrw.de/fileadmin/user_upload/Mein_Bildungsbereich_PDFs/Studium_PDFs/MSW-Universita__ten-NRW-Abschlussbericht-Evaluation-Praxissemester.pdf)

Die Arbeitsgruppe leitet daraus in ihrem Bericht Optimierungsmöglichkeiten beim zeitlichen Umfang von Unterricht unter Begleitung, bei der Anzahl der durchzuführenden Studienprojekte und bei der Abstimmung zwischen den beteiligten Institutionen ab.

Die Evaluationsergebnisse haben bereits zu Veränderungen in dem ab Februar 2017 startenden Praxissemesterdurchgang geführt:

[https://www.gew-nrw.de/fileadmin/user\\_upload/Mein\\_Bildungsbereich\\_PDFs/Studium\\_PDFs/MSW-Universita\\_\\_ten-NRW-Zusatzvereinbarung-Glossar-Praxissemester.pdf](https://www.gew-nrw.de/fileadmin/user_upload/Mein_Bildungsbereich_PDFs/Studium_PDFs/MSW-Universita__ten-NRW-Zusatzvereinbarung-Glossar-Praxissemester.pdf)

**In der am 21.10.16 verabschiedeten Zusatzvereinbarung zur Rahmenkonzeption wird festgelegt:**

1)

„Während des Praxissemesters sind ein bis drei Studienprojekte [...] in den Bildungswissenschaften oder in den Fächern durchzuführen. Die genaue Zahl wird durch die Hochschule festgelegt. [...] Die Vorbereitung der Studienprojekte durch die Hochschule muss so angelegt sein, dass Anpassungen an die konkreten Rahmenbedingungen in den Praktikumschulen möglich sind.“

2)

„Der Unterricht unter Begleitung soll insgesamt einen Umfang von mindestens 50 bis maximal 70 Unterrichtsstunden haben. [...] In den Ausbildungsschulen wird unter Beachtung sowohl der Lernentwicklung der Studierenden als auch der schulischen Möglichkeiten der Umfang der Unterrichtsstunden innerhalb der Bandbreite konkret festgelegt. Eigenständige Unterrichtselemente werden unabhängig von ihrem exakten Zeitumfang als Unterrichtsstunde gezählt. Unterricht unter Begleitung soll sich soweit möglich auf verschiedene Fächer verteilen und in jedem Fach mindestens ein Unterrichtsvorhaben im Umfang von 5 bis 15 Unterrichtsstunden umfassen.“

Laut BASS 20-02 Nr. 20 Abs. 10 beauftragen die Schulleitungen „Lehrkräfte mit der schulpraktischen Ausbildung“ der Praxissemesterstudierenden. Die beauftragten Lehrkräfte „sind vorab zu hören.“

In Abs. 12 ist festgelegt, dass die Schulen zwei Entlastungsstunden für jeden Studierenden pro Schulhalbjahr erhalten. Dazu heißt es in Abs. 13: „Über die Grundsätze der Verteilung dieser Anrechnungsstunden entscheidet in Angelegenheiten der Schulen die Lehrerkonferenz auf Vorschlag der Schulleitung [...] Die Verteilung der Anrechnungsstunden im Einzelnen obliegt in Angelegenheiten der Schulen der Schulleitung [...] Bei der Verteilung der Anrechnungsstunden an Schulen sollen die beauftragten Lehrkräfte und die Ausbildungsbeauftragten berücksichtigt werden“. Daher sollte vonseiten des Lehrerrats und des Kollegiums darauf geachtet werden, dass die der Schule zugewiesenen Entlastungsstunden für das Praxissemester auch tatsächlich für die mit den Studierenden arbeitenden Kolleg/innen ausgegeben werden. Insbesondere die Mentor/innen, in deren Unterricht sich die Praxissemesterstudierenden befinden und die den Unterricht mit ihnen vor- und nachbereiten sowie für Beratung zur Verfügung stehen, sollten ausreichend entlastet werden. Ferner steht auch der/dem Ausbildungsbeauftragten für die Organisationsaufgaben eine angemessene Entlastung zu.

**Abschließend noch der wichtige Hinweis, dass Praxissemesterstudierende ausschließlich nur unter Begleitung eigenen Unterricht durchführen dürfen.**

Studierende dürfen also nicht alleine oder gar eigenverantwortlich unterrichten. Die/der Ausbildungslehrer/in muss stets in Reichweite sein und trägt die Verantwortung.

[https://www.schulministerium.nrw.de/docs/LehrkraftNRW/Lehramtsstudium/Reform-der-Lehrerbildung/Wege-der-Reform/Endfassung\\_Rahmenkonzept\\_Praxissemester\\_14042010.pdf](https://www.schulministerium.nrw.de/docs/LehrkraftNRW/Lehramtsstudium/Reform-der-Lehrerbildung/Wege-der-Reform/Endfassung_Rahmenkonzept_Praxissemester_14042010.pdf)

Daher dürfen Praxissemesterstudierende auch nicht zu Vertretungsunterricht herangezogen werden, es sei denn, die/der Ausbildungslehrer/in ist ebenfalls zugegen.

Kontakt: Martina Reinking-Heer

mareky@t-online.de

Mehr Information und weitere Kontaktdaten:

**[www.gew-minden-luebbecke-nord.de/index.php/gew-an-gymnasien-und-wbks](http://www.gew-minden-luebbecke-nord.de/index.php/gew-an-gymnasien-und-wbks)**

Gerne senden wir Ihnen auch Informationen per E-Mail oder informieren Sie persönlich.

Stärken Sie unsere Interessenvertretung, werden Sie Mitglied!

GEW - Beitrittserklärungen auf unserer Seite oder online unter: <http://www.gew-nrw.de/mitglied-werden.html>

**GEW-SERVICE für Mitglieder: allgemeine Anfragen: [info@gew-nrw.de](mailto:info@gew-nrw.de)**

GEW-Rechtsschutz: [rechtsschutz@gew-nrw.de](mailto:rechtsschutz@gew-nrw.de),

Tel.: 02 01 - 2 94 03 38

Telefonische Rechtsberatung: Mo-Do, 13.30-16 Uhr u. Fr, 10-12 Uhr; Tel.: 02 01 - 2 94 03 37